

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob die Artikel den Grundsätzen der Medienethik entsprechen. Die Medieninhaberin von „www.wochenblick.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Wochenzeitung „Wochenblick“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Mag.^a Ingrid Brodnig, Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Dr. Stefan Lassnig, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager und Dr.ⁱⁿ Anita Staudacher in seiner Sitzung am 10.01.2017 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren aufgrund einer Mitteilung **gegen die Medien24 GmbH**, Bräustraße 6, 4786 Brunnenthal, **als Medieninhaberin von „wochenblick.at“**, wie folgt entschieden:

Der Artikel „Aktuelle Ausgabe: Alarmstufe Linz“, erschienen am 20.10.2016 auf „wochenblick.at“ **verstößt gegen Punkt 2 (Genauigkeit) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird davon berichtet, dass eine linke Demonstration gegen den „rechten Kongress ‚Europäisches Forum Linz‘“ für Randalmissbrauch werden könnte, dass die Polizei sogar vor „einer Gewalttat durch geistig abnorme Rechtsbrecher“ warne und dass die Mainstream-Medien dennoch über die Warnung der Sicherheitsbehörden schweigen würden. Es gebe eine Gefahrenanalyse der Polizei, der zufolge aufgrund zurückliegender Erfahrungswerte auch Angriffe auf die Exekutive befürchtet würden. Brisant sei auch der Satz (der Polizei) „Die Möglichkeit einer Gewalttat durch religiös, politisch, ethnisch oder anderweitig fanatisierte Einzelaktivisten oder durch geistig abnorme Rechtsbrecher kann grundsätzlich nicht völlig ausgeschlossen werden und stellt ein nicht quantifizierbares Risikopotential dar.“

Ein Leser kritisiert den Artikel als Angstmache. Es gebe keine Meldung der Polizei, dass es zu Ausschreitungen kommen könnte. Die Polizei betone sogar, dass es eine gute Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Demonstration gebe und sie keine Gewaltbereiten erwarten würden.

Zunächst hält der Senat fest, dass für den Artikel offenbar Teile der Gefährdungseinschätzung des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) vom 28.09.2016 verwendet wurden. Nach Meinung des Senats wurde diese Gefährdungseinschätzung in Hinblick auf die konkret geschilderten Befürchtungen so verzerrt wiedergegeben, dass für die Leserinnen und Leser ein unzutreffendes Bild entstanden ist.

Der Senat stellt daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates einen **Verstoß gegen Punkt 2 des Ehrenkodex fest (gewissenhafte und korrekte Wiedergabe von Nachrichten)**.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO fordert der Senat die **Medien24 GmbH** auf, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat
Senat 1
Vorsitzender Dr. Peter Jann
10.01.2017